

läufig zu Widersprüchen im Kollektiv und schadet der Erziehungsarbeit mit den betreffenden Werktätigen.

Auch der bekannte sowjetische Jurist und Schriftsteller L. Schejnin weist auf dieses Übel hin und bemerkt dazu: „Dabei ist es gar nicht erforderlich, daß man den eingestellten ehemaligen Rechtsverletzer mit Glacéhandschuhen anfaßt und ihn gleichsam in die Watte aller möglichen Patenschaften und des dummen Entzückens darüber, daß er endlich zu Verstand gekommen sei, einpackt.“<sup>66</sup> Aber ebenso falsch wäre es, Forderungen gegenüber den Straftlassenen bzw. kriminell Gefährdeten zu erheben, die ungerechtfertigt sind oder von diesen bei allseitiger Einschätzung ihrer Persönlichkeit nicht erfüllt werden können.

Selbstverständlich gelten die erwähnten Bestimmungen nicht nur für die Betriebsleiter und Vorsitzenden von Genossenschaften, sondern auch für alle anderen leitenden Mitarbeiter. So heißt es im Gesetzbuch der Arbeit in § 9 Abs. 2 u. a.: „Die leitenden Mitarbeiter sind für die Erfüllung der Aufgaben in ihren Bereichen verantwortlich. Sie fördern die sozialistischen Kollektive bei der Verwirklichung des Grundsatzes »Sozialistisch arbeiten, lernen und leben\*.“

In einem Bericht des Verfassungs- und Rechtsausschusses der Volkskammer wird über Untersuchungen im Bezirk Halle bemerkt, daß „die besten Voraussetzungen für eine wirksame Vorbeugung dort gegeben sind, wo sich der Werkdirektor voll verantwortlich fühlt und ideologische Klarheit darüber besteht, daß seine Verantwortung für die Planung und Leitung der ökonomischen Prozesse und die Führung des Betriebskollektivs, die Verantwortung für die Einhaltung der Gesetzlichkeit, für Ordnung und Sicherheit, für die Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins und die Überwindung von Kriminalitätsursachen mit einschließt. Das Vorbild des Werkdirektors hat großen Einfluß auf die Erziehung der anderen Führungskräfte zur Wahrnehmung ihrer Eigenverantwortung auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung.“<sup>67</sup>

Um die Bekämpfung der Kriminalität in den Betrieben, insbesondere die erzieherische Einwirkung auf Rechtsverletzer und kriminell Gefährdete, wirksamer und planmäßiger zu leiten, sind zahlreiche Betriebsleiter dazu übergegangen, entsprechende Weisungen zu erlassen. In diesen Anweisungen sind die Rechtspflichten, die sich für den Betrieb ergeben, sowie die Verantwortung der leitenden Mitarbeiter festgelegt. Darüber hinaus sind in ihnen

66 „Vertrauen auf Bewährung“, a. a. O., S. 18

67 Unveröffentlichter Bericht vom Oktober 1969